



Entschädigungsverordnung der Gemeinde Dachsen

vom 11. Dezember 2025

**Verordnung über die Entschädigungen der Behörden,
Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt
der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
II. Entschädigungen	1
Art. 3 Behörden	1
Art. 4 Beratende Kommissionen und Funktionäre	1
Art. 5 Wahlbüro	2
Art. 6 Friedensrichter	2
Art. 7 Zusätzliche Aufgaben	2
Art. 8 Teuerungszulagen Publikationspflicht	2
Art. 9 Tag- und Sitzungsgelder	2
Art. 10 Spesenvergütungen	2
III. Versicherungen	2
Art. 11 Unfall- und Haftpflichtversicherung	2
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	2
Art. 12 Inkraftsetzung	2
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechtes	3

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 25. November 2018 und Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 25. November 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dachsen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Politische Gemeinde und für die Primarschulgemeinde.

II. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden und Kommissionen jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet. Sofern nichts anderes festgelegt ist, entschädigen die festgelegten Beträge Behörden- und Kommissionsmitglieder für ihre Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen der entsprechenden Behörde, für ihre Vorbereitungen und für die üblichen mit dem Amte verbundenen Verrichtungen. Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld besteht nur für ausserordentliche Sitzungen und Arbeiten. Entschädigungen für Büro, EDV, Heizung, Beleuchtung usw. sind in der Grundentschädigung ebenfalls enthalten.

Politische Gemeinde

1. Gemeinderat

pro Mitglied	CHF	21'000.00
Zulage Präsidium:	CHF	10'000.00

2. Rechnungsprüfungskommission

pro Mitglied	CHF	2'100.00
Zulage Präsidium	CHF	800.00
Zulage Aktuar	CHF	700.00

Primarschulgemeinde Dachsen

1. Primarschulpflege

Die fixe Entschädigung der Primarschulpflege beläuft sich auf CHF 62'000.00 für die Gesamtbehörde. Die Primarschulpflege regelt die Aufteilung der Summe auf die einzelnen Mitglieder.

2. Rechnungsprüfungskommission

Die fixe Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission beläuft sich auf CHF 2'500.00 für die Gesamtkommission. Die Rechnungsprüfungskommission regelt die Aufteilung der Summe auf die einzelnen Kommissionsmitglieder.

Art. 4 Beratende Kommissionen und Funktionäre

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und weitere Gemeindefunktionäre werden die Entschädigungen vom Gemeinderat bzw. von der Primarschulpflege festgelegt.

Art. 5 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Friedensrichter

Die Entschädigung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 8 Teuerungszulagen Publikationspflicht

Der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege können zu Beginn eines Jahres die Entschädigungen gemäss Art. 3 bis 6 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Solche Änderungen werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die zu Beginn des Rechnungsjahres fest-gesetzten Ansätze haben für das ganze Jahr Gültigkeit.

Art. 9 Tag- und Sitzungsgelder

Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder haben Behörde- und Kommissionsmitglieder und Funktionäre der Gemeinde für die Teilnahme an Tagungen und Kursen sowie für amtliche Verrichtungen oder ausserordentliche Sitzungen.

Es werden Stunden, ganze oder halbe Tage (ab drei Stunden) vergütet, sofern die Entschädigung nicht anderweitig inbegriffen ist. Die Höhe der entsprechenden Ansätze wird von der Exekutive festgesetzt.

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Für die Arbeit im Wahlbüro wird neben der Entschädigung von Art. 5 kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 10 Spesenvergütungen

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

III. Versicherungen

Art. 11 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der jeweiligen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen vom 11. Dezember 2025 auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechtes

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 14. Dezember 2021 aufgehoben.

Gemeinderat Dachsen

Primarschulpflege Dachsen

Der Präsident

Die Schreiberin

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Urs Schweizer

Melanie Eisenring

Sabrina Meister

Andrea Dalla Vecchia